

Sie befinden sich hier:

Start | Petitionen | **Allgemeine Informationen**

| Allgemeine Informationen

Was ist eine Petition?

Das Petitionsrecht räumt jedermann das Recht ein, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren.

Die Bürgerinnen und Bürger können auf diese Weise unmittelbar Anstöße zur Kontrolle der Verwaltung und in Ausnahmefällen sogar zur Gesetzgebung geben.

Die Praxis lehrt, dass auch staatliche Verwaltungsstellen nicht unfehlbar sind. Ungerechtigkeiten und Fehlentscheidungen können durch eine Petition an das Parlament in Ordnung gebracht werden.

Wer kann sich mit einer Petition an den Landtag von Nordrhein-Westfalen wenden?

Die Verfasser des Grundgesetzes haben in Artikel 17 unserer Verfassung mit Bedacht "jedermann" das Recht zur Beschwerde eingeräumt.

Damit soll dieses wichtige Instrument der Demokratie allen - Deutschen und Ausländern - zuteil werden, wenn sie sich durch eine Verwaltungsentscheidung benachteiligt fühlen.

Rechtliche Grundlagen

Artikel 17 Grundgesetz

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 4 Abs. 1 Landesverfassung

Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.

Artikel 41 a Landesverfassung

1. Zur Vorbereitung der Beschlüsse über Petitionen gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes sind die Landesregierung und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden und sonstige Verwaltungseinrichtungen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes stehen, verpflichtet, dem Petitionsausschuss des Landtags auf sein Verlangen jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.
2. Die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss auf sein Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zugänglich zu machen. Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten und beteiligte Personen anzuhören. Nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuss Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
3. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuss die ihm gemäß Absatz 1 und 2 zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der eidlichen Vernehmung auf einzelne Mitglieder des Ausschusses übertragen; auf Antrag des Petitionsausschusses beauftragt der Präsident des Landtags Beamte der Landtagsverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse. Artikel 45 Abs. 1 und 2 findet sinngemäß Anwendung.

Kontakt:

Landtag Nordrhein- Westfalen
Petitionsausschuss
Postfach 101143
D-40002 Düsseldorf

Geschäftsstelle Petitionsreferat
Telefon: 0211 / 884 - 2417 oder - 2143
Fax: 0211 / 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de

[Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragte in Deutschland](#)

| Wahlkreiskarte



Wer betreut meinen Wahlkreis?

[...mehr](#)